



Knauf Interfer SE

**CODE OF CONDUCT
für Geschäftspartner**

**Dr. Carsten G. Gast
Vorsitzender des Vorstands / CEO / CFO**

Stand 01.08.2023

Inhalt

PRÄAMBEL	3
GELTUNGSBEREICH	3
A) WELCHE UMWELTSTANDARDS MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN?	4
1. Umweltgenehmigungen	4
2. Unterlassung von Umweltverunreinigungen	4
3. Klima- und Ressourcenschutz	4
4. Energiemanagement	4
5. Sichere Handhabung von Gefahrstoffen	5
6. Umweltfreundliche Verpackungen	5
B) WELCHE SOZIALSTANDARDS MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN?	5
1. Keine Kinderarbeit	5
2. Keine Zwangsarbeit / Sklaverei	5
3. Keine Diskriminierung	5
4. Angemessene Löhne und Sozialleistungen	6
5. Geregelte Arbeitszeiten und schriftlich dokumentierte Arbeitsverhältnisse	6
6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	6
7. Verbotene Disziplinarmaßnahmen	6
8. Arbeitssicherheit und Gesundheit	6
9. Angemessener Einsatz von Sicherheitsfachkräften	7
10. Fairer Fremdpersonaleinsatz	7
11. Verantwortungsvolle Beschaffung von Konfliktmineralien	7
C) WELCHE COMPLIANCE-STANDARDS MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN?	7
1. Verhinderung von Bestechung und Korruption	7
2. Vermeidung von Interessenkonflikten	8
3. Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen und Datenschutz	8
4. Außenwirtschaftsrecht	8
5. Achtung der Rechte lokaler Gemeinschaften	8
SANKTIONEN UND ABHIFEMASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN	9
MELDUNGEN VON VERSTÖSSEN - BESCHWERDEVERFAHREN	9

PRÄAMBEL

Die Knauf Interfer Gruppe ist einer der führenden werksunabhängigen Serviceanbieter, Bearbeiter und Distributeure für Aluminium- und Stahllösungen in Europa. Wir sind uns unserer wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.

Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten sind wir maßgeblich auf Lieferungen und Leistungen unserer Geschäftspartner angewiesen. Wir erwarten daher auch von diesen höchste Nachhaltigkeitsstandards, sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch innerhalb ihrer lokalen und globalen Lieferketten. Dieser Code of Conduct konkretisiert unsere Ansprüche und Erwartungen an unsere Geschäftspartner, ihre Beauftragten und Subunternehmer und definiert Mindeststandards für die Zusammenarbeit – dies im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte, hier insbesondere auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und den Schutz der Umwelt.

Er basiert auf gesetzlichen Vorgaben nationaler und internationaler Abkommen (unter anderem auf dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, dem Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015, den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den ILO-Kernarbeitsnormen, der Business Social Compliance Initiative (BSCI), dem Base Code der Ethical Trade Initiative), geschützten Rechtspositionen im Sinne von Artikel 1–30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie unseren eigenen Nachhaltigkeitsansprüchen.

GELTUNGSBEREICH

Dieser Code of Conduct bildet die Grundlage aller Geschäftsbeziehungen der Knauf Interfer SE und aller Tochtergesellschaften (nachfolgend „Knauf Interfer Gruppe“). Er ist damit auch verbindlich für alle Lieferanten, deren Beauftragte und Subunternehmen, im Folgenden als „Geschäftspartner“ bezeichnet. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, diesen Code of Conduct inhaltlich vergleichbar durch geeignete vertragliche Regelungen wiederum an ihre eigenen Geschäftspartner weiterzugeben, und sind aufgefordert, die Einhaltung der Pflichten der eigenen Geschäftspartner regelmäßig zu prüfen. Sofern es zu Verstößen gegen die in diesem Code of Conduct festgelegten Regeln kommt, sind unsere Geschäftspartner verpflichtet, uns diese Verstöße zu melden und durch geeignete Abhilfemaßnahmen zu beseitigen sowie ihnen künftig mit Hilfe von Präventionsmaßnahmen vorzubeugen.

A) WELCHE UMWELTSTANDARDS MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN?

1. Umweltgenehmigungen

Unsere Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass alle in ihrem jeweiligen Tätigkeitsland erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung der aus dem Minamata-Übereinkommen resultierenden Vorschriften, die die Handhabung von mit Quecksilber versetzten Produkten regeln. Des Weiteren gehört das Verbot der Produktion und Verwendung von persistenten organischen Stoffen und der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von damit verbundenen Abfällen dazu. Darüber hinaus sind die Vereinbarungen des Basler Übereinkommens einzuhalten, welche die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen regeln.

2. Unterlassung von Umweltverunreinigungen

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, alle Umweltverunreinigungen, die die natürliche Lebensgrundlage der vor Ort lebenden Menschen gefährden, strengstens zu unterlassen. Dieses Verbot umfasst insbesondere die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, von Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen oder schädlichen Lärmemissionen. Es umfasst ebenfalls einen übermäßigen Wasserverbrauch, der die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt oder ihr den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört sowie die Gesundheit von Personen schädigt.

3. Klima- und Ressourcenschutz

Wir als Knauf Interfer Gruppe unterstützen das in 2015 verabschiedete Übereinkommen von Paris und wollen unseren Beitrag leisten, um die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst jedoch auf 1,5°C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. In Übereinstimmung mit dem EU-Klimagesetz und dem Bundes-Klimaschutzgesetz hat sich die Knauf Interfer Gruppe das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2045 gesetzt und erwartet dies auch von ihren Geschäftspartnern. Dabei gilt es, die Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Luftschadstoffe, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie den entstehenden Abfall zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität zu erhalten und die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

4. Energiemanagement

Die Geschäftspartner der Knauf Interfer Gruppe haben sicherzustellen, dass sie Systeme und Prozesse zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder zum Einsatz erneuerbarer Energien im Unternehmen einsetzen oder die Etablierung solcher Systeme und Prozesse planen, die langfristig darauf abzielen, weniger Energie zu verbrauchen und die Treibhausgasemissionen zu verringern.

5. Sichere Handhabung von Gefahrstoffen

Unsere Geschäftspartner haben eine klare Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, Chemikalien und Substanzen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen.

6. Umweltfreundliche Verpackungen

Die Geschäftspartner sind angehalten, umweltfreundliche Verpackungen einzusetzen. Dafür gilt es, Verpackung wo immer möglich zu vermeiden, zu verringern oder hinsichtlich ihrer Umwelteffekte zu verbessern. Eine Verpackung gilt als umweltfreundlich, wenn sie eine Mehrwegverpackung ist, möglichst wenig Material verbraucht, recyclingfähig ist und/oder aus Sekundärrohstoffen bzw. aus alternativen Materialien besteht.

B) WELCHE SOZIALSTANDARDS MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN?

1. Keine Kinderarbeit

Die Knauf Interfer Gruppe lehnt jede Form der Kinderarbeit ab. Zur Einhaltung dieser Vorgaben erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner Prozesse in ihrem Unternehmen etablieren, die Verstöße gegen Kinderarbeit im eigenen Geschäftsbereich und innerhalb der Lieferkette verhindern.

2. Keine Zwangsarbeit / Sklaverei

Alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit, dazu zählen Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Sklavenarbeit oder sonstige Arbeiten, die von einer Person unter Androhung von Strafe verrichtet werden, werden von uns nicht akzeptiert. Mitarbeitenden muss es freistehen, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen in freier Entscheidung von ihrem Arbeitgeber zu trennen.

3. Keine Diskriminierung

Wir tolerieren keinerlei Diskriminierungen. Insbesondere ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, des Gesundheitsstatus, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubensbekenntnisses, politischer Meinung, der Religion, der Weltanschauung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, des Familienstands oder anderer persönlicher Merkmale untersagt. Alle Geschäftspartner verpflichten sich in diesem Zuge zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bzw. der entsprechenden nationalen Gesetzgebung.

4. Angemessene Löhne und Sozialleistungen

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden mindestens gemäß den nationalen gesetzlichen Mindestlöhnen oder, falls höher, auf Basis von in Kollektivverhandlungen gebilligten Branchenstandards zu entlohnen. Sie achten das Recht ihrer Mitarbeitenden auf eine angemessene Vergütung, die ausreicht, um ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, und gewähren die nationalen gesetzlichen Sozialleistungen. Vergütungen sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig mit einem gesetzlich erlaubten Zahlungsmittel zu zahlen. Wo Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, müssen diese sauber und sicher sein und den Grundbedürfnissen der Mitarbeitenden entsprechen.

5. Geregelte Arbeitszeiten und schriftlich dokumentierte Arbeitsverhältnisse

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden zu erfassen und zu dokumentieren. Mitarbeitende dürfen nicht länger als die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten arbeiten und müssen gesetzlich geregelte Ruhepausen einhalten. Unsere Geschäftspartner garantieren die schriftliche Dokumentation der Arbeitskonditionen (z. B. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsstunden, Lohn und Zulagen) ihrer Beschäftigten.

6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Alle Beschäftigten haben im Rahmen der jeweils gültigen nationalen Gesetze und gemäß den ILO-Kernarbeitsnormen jederzeit das Recht, sich Vereinigungen ihrer Wahl anzuschließen, diese zu gründen und kollektive Verhandlungen zu führen. Die Gründung einer Gewerkschaft, der Beitritt zu einer solchen Vereinigung und eine Mitgliedschaft bei ihr dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

7. Verbotene Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitarbeitenden dürfen nur im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Bestimmungen erfolgen. Unangemessene Disziplinarmaßnahmen wie die rechtswidrige Einbehaltung von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (z. B. Ausweisen) und das Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen, sind zu unterlassen.

8. Arbeitssicherheit und Gesundheit

Die national geltenden Rechte des Arbeitsschutzes sind durch unsere Geschäftspartner einzuhalten. Sämtlichen Mitarbeitenden ist ein stets sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt die Berücksichtigung von Sicherheitsstandards bei der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel. Es sind geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu treffen und adäquate persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen. Alle Mitarbeitenden sind regelmäßig in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Notfälle am Arbeitsplatz zu schulen. Die Schulungen sind zu dokumentieren.

9. Angemessener Einsatz von Sicherheitsfachkräften

Wir setzen voraus, dass bei der Beauftragung oder dem Einsatz von Sicherheitspersonal das jeweils geltende nationale Recht eingehalten wird. Jeder unangemessene Einsatz von eigenen sowie die Beauftragung fremder Sicherheitskräfte zur widerrechtlichen gewaltsamen Durchsetzung eigener Interessen und/oder zur Unterbindung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit hat zu unterbleiben.

10. Fairer Fremdpersonaleinsatz

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass diese das jeweils geltende nationale Recht, die Inhalte dieses Code of Conduct sowie die Wahrung der Menschen- und Arbeitsrechte auch in ihren Vertrags- und Arbeitsbeziehungen umsetzen. Diese Anforderung bezieht den Einsatz von Fremdpersonal durch den Geschäftspartner unabhängig von der Vertragsart – wie z. B. Werkvertrag oder Leiharbeit – mit ein.

11. Verantwortungsvolle Beschaffung von Konfliktmineralien

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie verantwortungsvolle Materialbeschaffung betreiben, die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Mineralien aus Konfliktgebieten und Gebieten mit hohem Risiko kennen und deren Einhaltung sicherstellen. Mineralien, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, deren Erze sowie Metalle, die mit Konfliktrohstoffen legiert sind, müssen konfliktfrei erworben worden sein. Falls ein Produkt des Geschäftspartners eines oder mehrere Konfliktmineralien oder sonstige Hochrisikrohstoffe – wie z. B. Kobalt – enthält, muss der Geschäftspartner auf unsere Nachfrage die Lieferkette bis zur Schmelzhütte offenlegen können. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

C) WELCHE COMPLIANCE-STANDARDS MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN?

1. Verhinderung von Bestechung und Korruption

Jegliche Form der Bestechung oder Korruption wird von der Knauf Interfer Gruppe nicht toleriert. Alle Geschäftspartner und deren Beschäftigte haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht. Von ihnen wird ein geschäftliches Verhalten erwartet, das auf Fairness und der Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Normen basiert. Dazu zählt neben der Einhaltung der Bestimmungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts insbesondere auch die Beachtung der Vorschriften zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung („Corporate Governance“) und der Regelungen zur Verhinderung von Bestechung, illegalen Geldtransfers („Geldwäsche“) und Korruption.

Einladungen, Geschenke und Bewirtungen für Mitarbeitende der Knauf Interfer Gruppe sind nur dann zulässig, wenn Anlass und Umfang angemessen sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie geringwertig und als Ausdruck örtlich anerkannter Geschäftspraxis zu betrachten sind. Im Umkehrschluss sind unsere

Mitarbeitenden ebenfalls angewiesen, unseren Geschäftspartnern keine unangemessenen Einladungen zukommen zu lassen und keine Geschenke, Bewirtungen oder andere unangemessene Vorteile zu gewähren. Sofern in bestimmten Nationen Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen, ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtenden Abhängigkeiten entstehen und die geltenden landesrechtlichen Normen eingehalten werden.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten von Mitarbeitenden unserer Geschäftspartner, deren Angehörigen oder anderweitig nahestehenden Personen oder Organisationen sind bereits im Ansatz zu unterbinden.

3. Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen und Datenschutz

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner verantwortungsbewusst mit Geschäftsgeheimnissen, vertraulichen Informationen, geistigem Eigentum sowie personenbezogenen Daten umgehen. Sie haben Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen, jegliche Art schützenswerter Daten sowie geistige Eigentumsrechte der Knauf Interfer Gruppe entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften sachgerecht zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht unzulässig verwendet und/oder Dritten gegenüber offengelegt werden.

4. Außenwirtschaftsrecht

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die strikte Einhaltung der einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts. Exportkontroll- und Embargovorschriften sind zwingend einzuhalten. Darüber hinaus darf der Geschäftspartner keine rechtlich unzulässigen Geschäftsaktivitäten mit sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen unterhalten.

5. Achtung der Rechte lokaler Gemeinschaften

Die Geschäftspartner achten geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wald-, Wasser- und Ressourcenrechte, insbesondere solche von indigenen Gemeinschaften.

Bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer oder mehrerer Personen sichert, ist unseren Geschäftspartnern sowohl die widerrechtliche Zwangsräumung als auch der widerrechtliche Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern untersagt.

SANKTIONEN UND ABHILFEMAßNAHMEN BEI VERSTÖßEN

Die Knauf Interfer Gruppe ist gegenüber ihren direkten Geschäftspartnern zur Überwachung der in diesem Code of Conduct gestellten Anforderungen berechtigt. Dies kann beispielsweise über Lieferantenfragebögen oder Audits erfolgen. Mit der Überwachung dürfen von der Knauf Interfer Gruppe Dritte (z. B. Auditoren) beauftragt werden.

Sollten wir (z. B. aufgrund negativer Medienberichterstattung, Beschwerden oder sonstiger Anhaltspunkte) den Verdacht haben, dass unsere Anforderungen nicht eingehalten werden, erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner uns unverzüglich Auskünfte zu unseren Anfragen in diesem Zusammenhang erteilen. Im Falle der Nichteinhaltung unserer Anforderungen erwarten wir die sofortige Einleitung von Abhilfemaßnahmen.

Bei Verstößen können gegenüber unserem Geschäftspartner Abmahnungen ausgesprochen werden. Wenn daraufhin nicht innerhalb angemessener Fristen Abhilfemaßnahmen in die Wege geleitet werden und/oder fortgesetzt gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex verstoßen wird, ist die Knauf Interfer Gruppe berechtigt, den Vertrag mit dem Geschäftspartner außerordentlich und fristlos zu kündigen..

MELDUNGEN VON VERSTÖßEN - BESCHWERDEVERFAHREN

Sollten Geschäftspartner Kenntnis von Menschenrechtsverletzungen, Umweltrisiken oder Ähnlichem in der Lieferkette erlangen, werden sie die Knauf Interfer Gruppe unverzüglich darüber informieren. Hinweise auf Verstöße gegen diesen Code of Conduct können jederzeit – auch in anonymisierter Form an complaints@knauf-interfer.com gemeldet werden. Mitarbeitende sind entsprechend zu informieren. Soweit gesetzlich erforderlich, erwartet die Knauf Interfer Gruppe von ihren Geschäftspartnern, selbst ein angemessenes Beschwerdeverfahren einzurichten. Disziplinarmaßnahmen gegenüber anzeigenden Personen sind zu unterlassen..